



Liebe Leserinnen und Leser,

Begriffe wie Homeoffice, Homeschooling oder Social Distancing haben Einzug in unseren aktiven Wortschatz gehalten. Sie beschreiben unser Arbeitsleben so wie auch unsere Familien- und Freizeitgestaltung, die seit einigen Wochen von vielfältigen Änderungen betroffen sind.

Der Gesetzgeber hat auf die aktuelle Situation sehr zügig mit der Verabschiedung eines Sozialschutz-Pakets reagiert. Durch verschiedene Maßnahmen sollen die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abgedefert werden.

Auch die Finanzverwaltung greift in einem ihrer Schreiben das Thema auf und weist auf die Möglichkeit hin, bereits geleistete Vorauszahlungen für das Jahr 2019 durch Verlustrücktrag auf Antrag herabsetzen zu lassen.

Und schließlich fördert das Bundeswirtschaftsministerium ab sofort Beratungen für Coronabetroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil.

Kommen Sie gut durch die nächsten Wochen und bleiben Sie vor allem gesund,

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Vorstandsmitglied

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Sozialschutz-Paket	2
Corona-Steuerhilfegesetz	3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Darlehensvertrag als Verbraucherdarlehen	4
Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen	5
Umsatzsteuersatz bei elektronischer Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien	6
Kleinunternehmerregelung bei Beginn der unternehmerischen Betätigung	7

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Corona-Sofortmaßnahmen	9
Sonstige Hilfen	10

© 2020 DOMUS AG
DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern
Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ SOZIALSCHUTZ-PAKET

Auf Grundlage des Sozialschutz-Pakets werden soziale und wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie abgedeckt.

Das Gesetz für einen leichteren Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 14, 27. März 2020) soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern. Die einzelnen Maßnahmen werden z. B. auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erläutert (<https://www.bmas.de>). Das Gesetz wurde mit folgenden wesentlichen Eckpunkten verabschiedet:

Vorübergehende Aussetzung der Vermögensprüfung und Übernahme der tatsächlichen Wohnungskosten

Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Vermeidung des Corona-Virus führen in einzelnen Branchen dazu, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Betroffen sind dabei insbesondere Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde unbürokratischer zugänglich gemacht. Hierzu sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung

Die Bundesregierung kann den Zeitraum für die erleichterten Bedingungen durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 verlängern.

Zugang zu weiteren existenzsichernden Leistungen

Erleichternde Regelungen gelten auch für ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll

erwerbsgeminderte Menschen, die bisher keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) bezogen haben sowie bei nicht erwerbsfähigen Menschen und im Falle „gemischter Bedarfsgemeinschaften“. Auch für Berechtigte der existenzsichernden Leistung im Sozialen Entschädigungsrecht werden erleichterte Regelungen gelten (Regelungen im Bundesversorgungsgesetz).

Vereinfachter Zugang zum Kindergeldzuschlag

Für die Berechtigung zum Kindergeldzuschlag wird vorübergehend die Prüfung auf das letzte Monateinkommen vor Antragstellung bezogen. Betroffen sind Familien, bei denen sich aktuell das Einkommen durch Kurzarbeit, Arbeitslosengeld oder geringere Einnahmen reduziert.

Zudem erfolgt eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens.

Um die Familienkasse zu entlasten, wird eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kindergeldzuschlag eingeführt.

Entschädigung bei Kinderbetreuung

Können Eltern wegen der behördlichen Kita- und Schulschließungen nicht arbeiten, erhalten erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen, wie z. B. die Großeltern des Kindes, müssen dazu nicht herangezogen werden.

Es besteht ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie. Ein Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt,

der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor. Die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

Weitere Zuschüsse für soziale Dienste

Soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge werden finanziell unterstützt. Erreicht wird dies mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen.

Voraussetzung ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Zuverdienst bei Kurzarbeit für systemrelevante Arbeit

Unterstützt werden Menschen, die in ihrem Job in Kurzarbeit sind und vorübergehend in systemrelevanten Bereichen mitarbeiten.

Hierzu gehören insbesondere das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken, aber auch die Landwirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln. Zur Si-

cherstellung ausreichender Arbeitskräfte in diesen Bereichen wird im neuen § 421c SGB III ein vorübergehender Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld geregelt.

Höchstdauer für geringfügige Beschäftigung

Insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft, die aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen, werden die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Bisher betragen die Grenzen drei Monate oder 70 Arbeitstage.

Für eine kurzfristige Beschäftigung werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Maßgeblich ist, dass die Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart – z. B. bei Erntehelfern – befristet und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Leichtere Weiterbeschäftigung nach Renteneintritt

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wurde die für das Kalenderjahr 2020 geltende Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zur Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

Verordnungsermächtigung für Ausnahmen

In das Arbeitszeitgesetz wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen.

■ CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Die Bundesregierung hat am 6. Mai 2020 den Entwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ (kurz: Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen.

Der Umsatzsteuersatz soll für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt werden (§ 12 Abs. 2 UStG).

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen »

Der Umsatzsteuersatz in der Gastronomie wird befristet auf 7 Prozent sinken. Steuererleichterungen beim Kurzarbeitergeld sind vorgesehen.

Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Beibehaltung des bisherigen Endes der Übergangsfrist würde hier nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit insbesondere der Kommunen, aber auch anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld werden entsprechend der Regelungen im Sozialversicherungsrecht bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem

Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, geleistet werden.

Darüber hinaus werden die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Gesetz) zu erzielen.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ DARLEHENSVERTRAG ALS VERBRAUCHERDARLEHEN

■ **BGH-Urteil vom 3. März 2020, XI ZR 461/18**
Das Gericht hatte über die Frage zu entscheiden, ob ein Darlehensvertrag zur Finanzierung eines Objektes, für dessen Mieteinnahmen zur Umsatzsteuer optiert wurde, als Verbraucherdarlehen zu qualifizieren ist. Der Kläger wollte als Verbraucher von dem Widerrufsrecht gemäß § 495 Abs. 1 BGB Gebrauch machen.

Nach Ansicht des BGH hat der Kläger nicht als Unternehmer, sondern als Verbraucher gehandelt.

Nach § 13 BGB ist **Verbraucher** jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Die Verwaltung eigenen Vermögens – wie der Erwerb oder die Verwaltung einer Immobilie – stellt grundsätzlich keine gewerbliche Tätigkeit dar. Die Aufnahme von Fremdmitteln für den Immobilienerwerb lässt daher nicht zwangsläufig auf ein Gewerbe schließen.

Erfordert allerdings der Umfang der mit dem Immobilienerwerb verbundenen Geschäfte einen planmäßigen Geschäftsbetrieb, wie etwa die Unterhaltung eines Büros oder einer Organisation, so liegt eine gewerbliche Betätigung vor.

Die Höhe der verwalteten Werte (wertvolles Objekt) oder des Kreditbetrages ist dabei nicht maßgeblich.

Auch die Option zur Umsatzsteuer für aus der Vermietung und Verpachtung eines Grundstücks erzielten Umsätze lässt nach Ansicht des BGH nicht vermuten, dass der Vermieter den Darlehensvertrag als Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen hat.

Die Option zur Umsatzsteuer setzt voraus, dass die Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von einem „Unternehmer“ im Sinne des § 2 UStG generiert werden. „Unternehmer“ ist dabei als zentraler Rechtsbegriff des Umsatzsteuerrechts autonom ohne Rückgriff auf andere Definitionen in anderen Rechtsvorschriften (etwa §§ 13, 14 BGB) auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umfasst der Begriff auch die private Vermögensverwaltung durch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Die §§ 13 und 14 BGB stehen in einem anderen Regelungszusammenhang. Sie befassen sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen bei dem Abschluss privatrechtlicher Rechtsgeschäfte eine besondere Schutzbedürftigkeit einer der an diesem Rechtsgeschäft beteiligten Parteien im Verhältnis zur anderen Partei besteht.

Ein Verbraucherdarlehen kann auch bei Finanzierung eines Objektes mit Option zur Umsatzsteuer vorliegen.

Für die bürgerlich-rechtlich maßgebliche Abgrenzung von Verbraucher und Unternehmer ist anerkannt, dass die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, soweit sie allein der privaten Vermögensverwaltung dient, die Qualifikation des Vermieters oder Verpächters als Verbraucher nicht hindert.

Erfordert die Vermietung oder Verpachtung keinen planmäßigen Geschäftsbetrieb und han-

delt es sich deshalb um eine private und nicht um eine berufsmäßig betriebene Vermögensverwaltung, verliert der Vermieter oder Verpächter, der einen Darlehensvertrag schließt, seine Eigenschaft als Verbraucher im Sinne des Verbraucherdarlehensrechts nicht dadurch, dass er auf der Grundlage des Unternehmerbegriffs des Umsatzsteuerrechts für die Umsätze aus Vermietung oder Verpachtung zur Umsatzsteuer optiert.

■ ERWEITERTE KÜRZUNG BEI GRUNDSTÜCKS-UNTERNEHMEN

■ BFH, Urteil vom 28. November 2019, III R 34/17

Die Klägerin erwarb eine aus mehreren Grundstücken bestehende Fläche und verpflichtete sich gegenüber einer Aktiengesellschaft, auf dem Gelände auf eigene Rechnung ein Zentrum zu errichten und anschließend für 20 Jahre an die AG zu vermieten (Mieterdarlehen). Die Errichtung des Zentrums erfolgte durch von der AG eingeschaltete Bauunternehmen, die direkt von der Klägerin bezahlt wurden.

Nach Ablauf der Mietzeit stand der AG das Recht zu, den Grundbesitz nebst Gebäuden zu einem angemessenen Preis unter Anrechnung der Mieterdarlehen auf den Kaufpreis zu erwerben. Mietobjekt soll dabei der gesamte Grundbesitz nebst wesentlichen Bestandteilen sein, nicht jedoch Zubehör und Betriebsvorrichtungen. Etwaige von der Mieterin eingebaute Betriebsvorrichtungen, die als wesentliche Bestandteile des Grundstücks zu beurteilen seien, sollten als vorbehaltenes wirtschaftliches Eigentum der Mieterin anzusehen sein. Mitarbeiter der Klägerin und der AG vereinbarten mündlich, dass die AG verauslagte Kosten für Betriebsvorrichtungen übernehmen und unmittelbare wirtschaftliche Eigentümerin der Betriebsvorrichtungen und Mobilien werden sollte.

Die von der Klägerin geltend gemachte erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff GewStG wurde von dem beklagten Finanzamt nicht anerkannt, weil die Klägerin Kosten für Betriebsvorrichtungen und andere bewegliche Wirtschaftsgüter getragen habe, die zusammen mit der Immobilie an die AG vermietet worden seien.

Der BFH entschied, dass eine für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

nicht bereits dann anzunehmen ist, wenn ein Vertrag über die Vermietung eines Grundstücks mit einem noch zu errichtenden Gebäude vorsieht, dass die auf Betriebsvorrichtungen entfallenden Aufwendungen vom Mieter getragen und Betriebsvorrichtungen nicht mitvermietet werden sollen. Das gilt jedenfalls dann, wenn bei einzelnen Betriebsvorrichtungen die darauf entfallenden Aufwendungen nicht herausgerechnet werden, sondern in die Herstellungskosten des Gebäudes eingehen. Die Frage, ob Betriebsvorrichtungen Gegenstand eines Mietvertrags sind, ist nach zivilrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Eine vom Wortlaut des Mietvertrags abweichende entgeltliche Nutzungsüberlassung kann anzunehmen sein, wenn sie auf eine Vertragsänderung zurückgeht.

Für die Annahme „eigenen“ Grundbesitzes gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG genügt wirtschaftliches Eigentum. Umgekehrt liegt kein eigener Grundbesitz des Unternehmers vor, wenn dieser zwar zivilrechtlicher, nicht aber wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen zur Klärung, ob die Anlagen und Wirtschaftsgüter (Betriebsvorrichtungen) von der Klägerin wirksam an die AG vermietet wurden oder ob trotz einer etwaigen zivilrechtlichen Unwirksamkeit steuerrechtlich eine entgeltliche Nutzungsüberlassung anzunehmen ist (§ 41 Abs. 1 Satz 1 AO). Entsprechendes gilt für die Frage, wer wirtschaftlicher Eigentümer der fraglichen Betriebsvorrichtungen war.

Anmerkung: Zur Problematik der Betriebsvorrichtungen ist ein weiteres Verfahren beim BFH anhängig (Az. III R 36/17). Es geht um die Frage, ob bei der Vermietung einer Tankstelle mit dazugehöriger Betriebsvorrichtung die erweiterte Kürzung ausgeschlossen ist (so FG Düsseldorf, Az. 8 K 26/41/15).

Der BFH hat Grundsätze für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen aufgestellt.

■ KEINE ERWEITERTE KÜRZUNG BEI WEIHNACHTSMARKTBETEILIGUNG

■ FG Münster, Urteil vom 21. Januar 2020, 6 K 1384/18 G, F

Das unternehmerische Kerngeschäft der Klägerin (GmbH & Co KG) lag in der gewerblichen Vermietung und Verpachtung eigener Gebäude und Grundstücke. Die Klägerin nahm regelmäßig an einem Wochenende für drei Tage mit vier Weihnachtsständen auf einem von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten Weihnachtsmarkt teil. Die Stände wurden von Mietern der Klägerin für und auf Rechnung der Klägerin betrieben.

Zwei der vier im Eigentum der Klägerin stehenden Stände wurden auf Kosten der Klägerin durch den Haustechniker der Komplementär-GmbH jährlich aufgebaut und instand gesetzt. Die übrigen beiden Stände waren Eigentum der Standbetreiber. Die Klägerin war bezüglich aller vier Stände für die Beschaffung der angebotenen Waren, die Infrastruktur (Strom, Technik, Beleuchtung) und für die Abrechnung mit dem Verein im Nachgang der Veranstaltung verantwortlich.

Die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt entstandenen und vollständig an die Klägerin abgeführten Erlöse sowie die Aufwendungen wurden in der Buchführung der Klägerin erfasst, Vorsteuern wurden erstattet bzw. mit Umsatzsteuerschulden der Klägerin verrechnet. Die aus dem Betrieb der Weihnachtsstände generierten Reinerlöse spendete die Klägerin im Folgejahr gegen Spendenbescheinigung an den Verein.

Das Gericht bewertete die Tätigkeit der Klägerin als schädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung.

Eine gewerbliche Betätigung, die nicht zu den in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG genannten unschäd-

lichen Nebentätigkeiten zählt, schließt grundsätzlich die erweiterte Kürzung aus, auch wenn die Betätigung von sog. untergeordneter Bedeutung ist.

Eine Ausnahme vom Gebot der Ausschließlichkeit gilt für Nebengeschäfte, die regelmäßig nicht mehr zu den begünstigten Tätigkeiten gehören, aber im Einzelfall zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Grundstücksverwaltung und -nutzung sind. Es darf sich dabei aber nicht um eine eigenständige Tätigkeit handeln, insbesondere nicht um eine solche, die für sich gesehen gewerblicher Art ist.

Einer GmbH & Co. KG, deren unternehmerisches Kerngeschäft in der Vermietung und Verpachtung eigener Gebäude und Grundstücke liegt, ist daher die erweiterte Kürzung zu versagen, wenn sie jährlich wiederkehrend mit Gewinnerzielungsabsicht an einem örtlichen Weihnachtsmarkt teilnimmt und dort Stände betreibt. Der Annahme der Nachhaltigkeit steht nicht entgegen, dass der Weihnachtsmarkt jeweils nur an drei Tagen im Jahr an einem Adventswochenende stattfindet.

Dass sich die GmbH & Co. KG sozial engagiert, indem sie den aus der Beteiligung am Weihnachtsmarkt resultierenden Gewinn im Folgejahr im Rahmen einer Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke an einen gemeinnützigen Verein spendet, ändert nichts daran, dass eine für die erweiterte Kürzung schädliche Tätigkeit ausgeführt wird.

Revision gegen das Urteil wurde zur Fortbildung des Rechts gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zugelassen.

Die Beteiligung an einem Weihnachtsmarkt ist schädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung.

■ UMSATZSTEUERSATZ BEI ELEKTRONISCHER BEREITSTELLUNG VON UNTERRICHTSMATERIALIEN

■ FG Münster, Urteil vom 28. Januar 2020, 15 K 2629/17 U

Die Klägerin stellt – neben ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit – Skripte/Materialien als Unterrichtsgrundlagen ausschließlich auf elektronischem Wege über eine von ihr betriebene Webseite gegen zu zahlende Nutzungsentgelte zur Verfügung. Das Finanzamt war der Auf-

fassung, dass die Klägerin auf elektronischem Wege Leistungen erbringe, die dem Regelsteuersatz unterlägen. Das Gericht gab dem Finanzamt Recht und führte in seiner Entscheidung aus:

Eine Unternehmerin, die Internet-Nutzern gegen Zahlung eines Entgelts Zugang zum in-

ternen Bereich ihrer Webseite gewährt und diesem Personenkreis damit die Möglichkeit einräumt, dort zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterialien und Skripte einzusehen und diese ggf. auszudrucken und/oder im Wege eines Downloads auf eigene Datenträger abzuspeichern und für Unterrichtszwecke zu nutzen und hierfür ggf. zu vervielfältigen, erbringt steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistungen, die dem Regelsteuersatz von 19 Pro-

zent unterliegen. Die vorgenannten Umsätze unterfallen weder der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 jeweils i.V.m. Anlage 2 Nr. 49 Buchst. a UStG noch nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG. Es handelt sich um elektronisch erbrachte Dienstleistungen.

Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Die elektronische Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien zum Download gegen Entgelt unterliegt der Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent.

■ KLEINUNTERNEHMERREGELUNG BEI BEGINN DER UNTERNEHMERISCHEN BETÄTIGUNG

■ FG Münster, Urteil vom 25. Februar 2020 – 15 K 61/17 U

Streitig ist, ob der Kläger im Streitjahr 2014 Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG) war.

Der Kläger meldete im Jahr 2013 ein Gewerbe (Einzelhandel über das Internet mit Beginn 1. Januar 2014) an. Die Anmeldung eines eBay-Accounts und die Einrichtung eines Internetauftritts nahm der Kläger ebenfalls 2013 vor.

Im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung gab der Kläger einen geschätzten Umsatz im Jahr der Betriebseröffnung in Höhe von 15.000 Euro und einen auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz voraussichtlich unter 17.500 Euro an und nahm die Kleinunternehmerregelung in Anspruch.

Der Kläger erzielte im Streitjahr 2014 tatsächlich Umsätze in Höhe von 94.612,03 Euro (brutto), bis zum 31. Mai 2014 Erlöse in Höhe von 15.752,43 Euro.

Das beklagte Finanzamt versagte die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung und stellte allein auf den voraussichtlichen Umsatz des Jahres 2014 unter Beachtung der Grenze von 17.500 Euro ab. Das Gericht war anderer Auffassung und gewährte dem Kläger die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung.

Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs. 1 UStG liegen vor, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf

entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro (ab 1. Januar 2020: 22.000 Euro) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Das FG Münster vertritt die Auffassung, dass 2013 das Erstjahr im Sinne des § 19 UStG ist, weil der Kläger aufgrund von Vorbereitungsmaßnahmen bereits 2013 Unternehmer war.

Auf die Ausführung tatsächlicher Umsätze, welche unstreitig erst im Jahr 2014 erfolgt sind, kommt es nach Auffassung des Gerichts nicht an.

Der Umsatz des Klägers hat im dem Streitjahr 2014 vorangegangenen Kalenderjahr (2013) 0 Euro betragen und damit die Grenze von 17.500 Euro nicht überstiegen. Allerdings hat der Umsatz im Streitjahr 2014 zwar tatsächlich die Grenze von 50.000 Euro überstiegen, dies ist vorliegend jedoch für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung unschädlich, da dies zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht absehbar war und die vom Kläger insoweit vorgenommene Prognose, die von einem Umsatz unterhalb der maßgeblichen Grenze von 50.000 Euro ausging, nicht zu beanstanden ist.

Revision wurde nicht zugelassen (§ 115 Abs. 2 FGO), weil der Rechtsstreit weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch von der Rechtsprechung des BFH abgewichen wurde.

Das FG Münster hat zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung bei Unternehmensbeginn entschieden.

■ KEINE STEUERBEFREIUNG FÜR UMSÄTZE EINER KAMPFSPORTSCHULE

■ Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 20. Februar 2020, 11 K 170/19

Der Kläger – Inhaber einer Kampfsportschule (Angebot u. a. Jiu-Jitsu, Kick-Boxen, Selbst-

verteidigungstechniken, Gymnastikkurse, Qi-gong) – beantragte beim beklagten Finanzamt unter Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung seine »

Die Umsätze einer Kampfsportschule sind nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Umsätze umsatzsteuerbefreit zu behandeln. Das Finanzamt behandelte lediglich die Umsätze für die durchgeführten Anti-Terror-Kampfkurse (ATK) als steuerfrei.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht und sah die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) UStG für die mit der Kampfsportschule des Klägers erzielten Umsätze nicht als gegeben an.

Nach dieser Vorschrift sind die unmittelbar dem Schul- oder Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Die Leistungen der Kampfsportschule dienen jedoch nicht unmittelbar dem Schul- oder Bildungszweck privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen.

Unter Hinweis auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. i) MwStSystRL legte das Gericht die Vorschrift als Steuerbefreiungstatbestand eng aus. Die vom Kläger erbrachten Angebote zielen darauf ab, sich körperlich zu ertüchtigen und spezielle Verteidigungstechniken zu erlernen. Diese Inhalte gehören nicht zum Schul- oder Hochschulunterricht, sondern vermitteln Spezialkenntnisse (vergleichbar einer Surf- oder Segelschule). Anders als der Schwimmunterricht gehe es dabei nicht um das Erlernen elementarer Grundfähigkeiten als ein Grundanliegen der Allgemeinheit.

Auch unter dem Aspekt, dass Angebote im Einzelfall im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit erfolgen (z. B. Selbstverteidigungskurse für Polizeibeamte) oder einzelne Kurse auch Teil des Sportunterrichts an Schulen oder Hochschulen sein könnten, steht die Vermittlung von Spezialkenntnissen im Vordergrund.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

■ ARBEITSLohn BEI ZAHLUNGEN FÜR DAS ANBRINGEN VON WERBUNG

■ FG Münster, Urteil vom 14. Februar 2020, 14 K 2450/18 L

Die Klägerin leistete Zahlungen an ihre Arbeitnehmer auf Grundlage einheitlicher Mietverträge, in denen die als Vermieter auftretenden Mitarbeiter eine sichtbare Außenfläche des Nummernschildträgers ihrer Kraftfahrzeuge an die Klägerin vermieteten.

Der Lohnsteuerprüfer sah keine ausreichende Trennung zwischen dem jeweiligen Arbeits-/ Dienstvertrag und dem Mietverhältnis über die Werbefläche und stufte die Mietzahlungen als Vorteil aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis (steuerpflichtiger Arbeitslohn) ein.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Es ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden, § 2 Abs. 1 LStDV. Zwar stellt die unentgeltliche Zurverfügungstellung und Anbringung der Nummernschildträger durch die Klägerin keinen Arbeitslohn dar, da insofern die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung für das Unternehmen zu machen, eindeutig im Vorder-

grund steht und der materielle Wert des Nummernschildträgers (ca. 10 Euro) gering ist.

Allerdings handelt es sich bei den monatlichen Zahlungen (21 Euro) an die jeweiligen Arbeitnehmer um Arbeitslohn und nicht um Entgelte für eine sonstige Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG. Die Zahlungen sind Ausfluss des jeweiligen Arbeitsverhältnisses und stellen keine Gegenleistung für die Zurverfügungstellung von kleinen Werbeflächen auf Kfz-Nummernschildträgern dar.

Die Verträge wurden ausschließlich betriebsintern beworben, von Arbeitnehmern der Klägerin abgeschlossen und mit Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb beendet. Die an die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers gebundene Zahlung steht daher in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Dem Anbringen der Internet-Adresse auf den Nummernschildträgern kommt nach Auffassung des Gerichts auch keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zu und ist unter den Beteiligten, die nicht durch ein Arbeitsverhältnis

Zahlungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für die Anbringung von Werbung an deren privaten Fahrzeugen können Arbeitslohn sein.

nis miteinander verbunden sind, nicht gegen Entgelt üblich. Insbesondere Kraftfahrzeugverkäufer oder Fahrzeugwerkstätten bringen solche Werbeaufdrucke in der Regel ohne besondere Entgeltvereinbarung auf Nummernschildträgern an.

Revision wurde nicht zugelassen, weil die Entscheidung auf den besonderen Umständen des Einzelfalls beruht und keine abstrakt zu klärende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft; § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ FÜHRUNG EINES UMSATZSTEUERHEFTES

■ BMF-Schreiben vom 30. März 2020, III C 3 – S 7532/20/10001:001

Das BMF hat ein neues Muster des Umsatzsteuerheftes (Vordruckmuster USt 1 G) veröffentlicht. Die Änderungen beruhen auf der Anhebung der Beitragsgrenze des Vorjahresumsatzes im Rahmen der Kleinunternehmerregelung von 17.500 Euro auf 22.000 Euro zum 1. Januar 2020.

Nach § 22 Abs. 5 USG sind Unternehmer, die ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb einer solchen von Haus zu Haus auf öffentlichen Straßen oder an anderen öffentlichen Orten Umsätze ausführen oder Gegenstände erwerben zur Führung eines Umsatzsteuerheftes verpflichtet.

Das BMF nimmt zu Führung eines Umsatzsteuerheftes Stellung.

■ CORONA-SOFORTMASSNAHMEN

■ BMF-Schreiben vom 24. April 2020, IV C 8 – S 2225/20/10003:010, FMNR199000020

Die Corona-Krise betrifft viele Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dadurch, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern. Im Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 kann ein rücktragsfähiger Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) erwartet werden.

Es ist daher möglich, eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 zu beantragen, die vereinfacht abgewickelt werden können. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 sind:

Antrag

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch (z. B. mittels ELSTER) bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen.

Antragsberechtigung

Ein pauschal ermittelter Verlustrücktrag aus 2020 kann nur von einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtigen Personen in Anspruch genommen werden, die im Laufe des VZ

2020 Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen.

Negative Betroffenheit

Der Antragsteller muss von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sein. Es kann regelmäßig von einer Betroffenheit ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 Prozent des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2 Mio. Euro abzuziehen.

Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen. Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch.

Auf Antrag werden bereits geleistete Vorauszahlungen für 2019 durch Verlustrücktrag herabgesetzt.

■ STEUERFREIE UNTERSTÜTZUNGEN FÜR ARBEITNEHMER

■ BMF-Schreiben 9.April 2020, IV C 5-2342/20/10009:001, FMNR163000020

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Abs. 2 Satz 1 LStR vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum

Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen gewähren.

■ ERKLÄRUNGSFRIST FÜR LOHNSTEUER-ANMELDUNGEN

■ BMF-Schreiben vom 23. April 2020, IV A 3-S 0261/20/10001:005, FMNR185000020

Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Absatz 1 AO verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-

Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

Die Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise wird auf Antrag verlängert

□ SONSTIGE HILFEN

Bei der **Bewertung von Anteilen** an Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie Anteilen an Vermögensgegenständen, die mehreren Personen zustehen, soll Anträgen auf Fristverlängerung für bis zu drei Monaten stattgegeben werden (Bayerisches Landesamt für Steuern, Az. S 3302.1.1-6/1 St 34)

Die **Bewirtung von Geschäftsfreunden** durch Lieferungen von Buffets oder Caterern in der Wohnung des Steuerpflichtigen gehört regelmäßig nicht zu den Betriebsausgaben, sondern zu den Kosten der Lebensführung (R 4.10 Abs. 6 Satz 8 EStR). Auf Grund der Corona-Lage können sich Ausnahmen ergeben. Für die Geltendmachung der Betriebsausgaben ist in jedem Fall erforderlich, die Kosten einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben auf einem gesonderten Konto zu erfassen.

Für **Grenzpendler** (Arbeitnehmer, die in Nachbarländern tätig sind) hat Deutschland mit vier Staaten (Luxemburg, Niederlande, Belgien und Österreich) Verständigungsvereinbarungen getroffen. Es wird u. a. klargestellt, dass Arbeitstage, die nur auf Grund der Pandemie zu Hause verbracht werden, als in dem Vertragsstaat erbracht gelten, in dem sie regulär ausgeübt worden wären.

Für **Lohnsteuer-Anmeldungen** kann eine Verlängerung der Erklärungsfrist um maximal zwei Monate beantragt werden, wenn der Arbeitgeber bzw. der mit der Lohnbuchhaltung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert ist, die Anmeldungen pünktlich zu übermitteln (BMF Schreiben vom 23. April 2020, Az. IV A 3-S 0261/20/10001:005).

Für **Minijobs** (kurzfristige Beschäftigung) wurden die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben, und zwar für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020. Ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung (450 Euro) ist für die Monate März bis Oktober 2020 bis zu fünfmal innerhalb eines Zeitjahrs möglich (Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung).

Anträge auf Stundung der bis zum 31. Dezember 2020 bereits fälligen oder fällig werdenden Steuer und **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden (BMF-Schreiben vom 19. März 2020, Az. IV A 3 -S 0336/19/10007:002). Gewerbetreibende, Freiberufler und auch Vermieter, die noch nicht für 2019 veranlagt worden sind, können einen Antrag auf Herabsetzung der geleisteten Vorauszahlungen für das Vorjahr stellen (BMF-Schreiben vom 24. April 2020, Az. V C 8-S 2225/20/10003:010). Wird für 2020 ein höherer rücktragsfähiger Verlust erwartet, kann dieser alternativ zugrunde gelegt werden.

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert ab sofort **Beratungen für von Corona betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Die verbesserten Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen traten am 3. April 2020 in Kraft und gelten befristet bis Ende 2020.

Am 27. Mai 2020 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz, 19/19379) zur weiteren Beratung in die Ausschüsse überwiesen. Der Gesetzesentwurf sieht u. a. vor, den Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) von 19 auf 7 Prozent zu senken mit Geltung vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Das Corona-Steuerhilfegesetz sieht außerdem vor, dass Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt werden. In unserer nächsten Ausgabe werden wir detailliert berichten.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/885 964-0
Telefax 030/885 964-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schorneifweggasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Am Marstall 1 A
30159 Hannover
Telefon 0511/897 095-0
Telefax 0511/897 095-29
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 19-41
Telefax 0391/744 18-13

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaufe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schorneifweggasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0331/743 30-15
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

